

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

**Die Gothaer
Wohngebäudeversicherung zum
Gleitenden Neuwert (VGB 2018)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zum Gleitenden Neuwert (VGB 2018)
- Klausel für Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
- Klausel für die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden
- Klausel für die Erweiterte Rohbauversicherung
- Klausel für weiteres Zubehör, weitere Grundstücksbestandteile
- Klausel für das Rabattsystem bei Schadenfreiheit
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen – BPV Grundgefahren
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen – BPV Allrisk-Deckung einschl. Ertragsausfall
- Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen – BSG Allrisk-Deckung

sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Leistungen der Gothaer Wohngebäudeversicherung im Überblick	7
Die Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert (VGB 2018) (Abschnitte A-B)	11
Klauseln (Abschnitt C)	42
Besondere Bedingungen (Abschnitt D)	44
Anhang	
Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	54
Information zu Ihren Extra-Services	55

Wohngebäudeversicherung

Gothaer

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines Schadens durch Zerstörung oder Beschädigung Ihres Gebäudes bzw. der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihr Gebäude. Neben dem reinen Baukörper sind auch versichert:
 - ✓ verschiedene Einbauten, zum Beispiel fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung;
 - ✓ bestimmtes Zubehör, zum Beispiel außen am Gebäude angebrachte Antennen- und Beleuchtungsanlagen;
 - ✓ Grundstücksbestandteile, zum Beispiel Hundehütten, Einfriedungen, Müllbehälterboxen;
 - ✓ Nebengebäude und Garagen, sofern ausdrücklich vereinbart.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann soweit vereinbart folgende Gefahren umfassen
 - ✓ Feuergefahren;
 - ✓ Leitungswasser;
 - ✓ Naturgefahren Sturm, Hagel;
 - ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
 - ✓ Glasbruch.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen, zum Beispiel:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles;
 - ✓ Mietausfall.

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind und bis zu welcher Höhe, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen;
- ✗ in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
 - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften;
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht.
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! Krieg;
 - ! Kernenergie;
 - ! Schwamm;
 - ! vorsätzliche Handlung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe	Gothaer Allgemeine Versicherung AG		
	Rechtsform	Aktiengesellschaft	
	Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 21433	
Ladungsfähige Anschrift	Vorsitzender des Aufsichtsrats	Prof. Dr. Werner Görg Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Epple	
	Postanschrift	50598 Köln	
	Hausanschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln	
Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich	2 Quai Kléber	FR-67000 Strasbourg
	Hauptbevollmächtigter	Claude Ketterle	
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.		
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn		
	Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.		
	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.		
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag			
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an		
• Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:		
• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de		
	Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.		
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die von Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von 4 Wochen nach Veröffentlichung.		
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden .		
Zustandekommen des Vertrags	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheins zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.		

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr **Widerrufsrecht erlischt, wenn** der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ergänzender Hinweis zum Widerrufsrecht

Beachte: Sollten Sie Ihre Vertragserklärung im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs z.B. über www.gothaer.de abgegeben haben, gilt für Ihr Widerrufsrecht ergänzend Folgendes: Die Frist zum Widerruf beginnt nicht bevor wir unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrags

Einzelheiten entnehmen Sie dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• Zahlweise

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Leistungsbeispiele	Gothaer Wohngebäude Basis	Gothaer Wohngebäude Plus	Gothaer Wohngebäude Premium	Verweis
Versicherte Gefahren				
Brand	•	•	•	A § 2 Nr. 1
Nutzwärmeschäden	•	•	•	A § 2 Nr. 1
Sengschäden, sofern nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion entstanden	–	•	•	A § 2 Nr. 1
Blitzschlag	•	•	•	A § 2 Nr. 2
Überspannungsschäden durch Blitz	Bis 10 % der VSU mind. 10.000 EUR	•	•	A § 2 Nr. 3
Explosion	•	•	•	A § 2 Nr. 4
Blindgänger	•	•	•	A § 2 Nr. 4
Implosion	•	•	•	A § 2 Nr. 5
Verpuffung	•	•	•	A § 2 Nr. 6
Rauch	–	•	•	A § 2 Nr. 7
Ruß (auch wenn nicht Folgeschaden)	–	•	•	A § 2 Nr. 7
Überschallknall	•	•	•	A § 2 Nr. 8
Anprall oder Absturz eines bemannten Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	• auch unbemannt	• auch unbemannt	• auch unbemannt	A § 2 Nr. 9
Fahrzeuganprall (Straßen- und Schienenfahrzeuge)	–	•	•	A § 2 Nr. 10
Fahrzeuganprall (Wasserfahrzeuge)	–	•	•	A § 2 Nr. 10
Innere Unruhen	–	•	•	C Klausel 7066
Streik, Aussperrung	–	•	•	C Klausel 7066
Leitungswasser	•	•	•	A § 3
Klimaanlagen	•	•	•	A § 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4
Sprinkleranlagen	•	•	•	A § 3 Nr. 1, Nr. 4
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung, Zisternen	•	•	•	A § 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4
Armaturen und Geruchsverschlüsse (Bruchschäden)	–	Bis 1 % der VSU	Bis 1 % der VSU	A § 3 Nr. 1
Fußbodenheizungen	•	•	•	A § 3 Nr. 1
Waschmaschinen-, Spülmaschinenschläuche	•	•	•	A § 3 Nr. 4
Aquarien	•	•	•	A § 3 Nr. 4
Wasserbetten	•	•	•	A § 3 Nr. 4
Zimmerbrunnen/Wassersäulen	–	•	•	A § 3 Nr. 4
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen	–	•	•	A § 3 Nr. 5
Regenfallrohre (innenliegend)	–	•	•	A § 3 Nr. 6
Wasserzuleitungsrohre und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück (nicht der Versorgung dienend)	•	•	•	A § 3 Nr. 2
Wasserzuleitungsrohre und Heizungsrohre (der Versorgung dienend)				
auf dem Versicherungsgrundstück	•	•	•	A § 3 Nr. 2
außerhalb des Versicherungsgrundstücks	•	•	•	A § 3 Nr. 2
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes				
Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück	0	0	0	C Klauseln 7049, 7051, 7071
Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstück	0	0	0	C Klauseln 7049, 7051, 7071

Leistungsbeispiele	Gothaer Wohngebäude Basis	Gothaer Wohngebäude Plus	Gothaer Wohngebäude Premium	Verweis
Bruch an Gasleitungen	–	•	•	A § 3 Nr. 3
Sturm/Hagel	•	•	•	§ 4 Nr. 2
witterungsbedingter Rückstau	nur über weitere Elementargefahren	nur über weitere Elementargefahren •	nur über weitere Elementargefahren	§ 4 Nr. 2
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	0	0	0	§ 4 Nr. 3
Glasbruch	0	0	0	A § 5
Versicherte Sachen				
Nebengebäude auf dem Grundstück	0	• bis 25qm, bis 10.000€	• bis 25qm, bis 10.000€	Antrag/ Versicherungsschein
Garagen, sofern beantragt	•	•	•	Antrag/ Versicherungsschein
Zubehör, das der Instandhaltung oder der Nutzung zu Wohnzwecken dient	•	•	•	A § 6 Nr. 1
weiteres Zubehör	0	0	0	D Klausel 7069
sonstige Grundstücksbestandteile (abschließende Aufzählung)	•	•	•	A § 6 Nr. 1
Ladestationen/Wallboxen für e-Fahrzeuge	–	•	•	A § 6 Nr. 1
im Boden eingelassene Außenpools (ohne Abdeckung und Zubehör)	–	•	•	A § 6 Nr. 1
Photovoltaikanlagen				
Photovoltaik - Grundgefahren	•	•	•	D Klausel 7043
Photovoltaik - Allrisk-Deckung	0	0	0	D Klausel 7044
Photovoltaik - Ertragsausfall	0	0	0	D Klausel 7044
Solarthermieranlagen				
Solarthermie - Grundgefahren	•	•	•	A § 2, § 3, § 4
Solarthermie - Allrisk-Deckung	0	0	0	D Klausel 7045
Geothermieranlagen				
Geothermie - Grundgefahren	•	•	•	A § 2, § 3, § 4
Geothermie - Allrisk-Deckung	0	0	0	Klausel 7045
Sonstige Wärmepumpenanlagen				
Wärmepumpen - Grundgefahren	•	•	•	A § 2, § 3, § 4
Wärmepumpen - Allrisk-Deckung	0	0	0	D Klausel 7045
Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalls, weitere Kosten und Schäden				
Schadenabwendungs-, Schadenminderungsmaßnahmen	•	•	•	A § 8 a)
Auftaukosten	•	•	•	A § 8 a)
Feuerlöschkosten	•	•	•	A § 8 b)
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 8 c)
Bewegungs- und Schutzkosten	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 8 d)
Dekontaminationskosten	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 8 e)
Kosten für provisorische Maßnahmen	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 8 f)
Kran- und Gerüstkosten (für Glasschäden)	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 8 g)
Wiederbepflanzung von Gärten/Grund- stücksbepflanzungen (nach Feuer)	–	Bis 1 % der VSU	Bis 1 % der VSU	A § 8 h)
Wasserverlust	–	Bis 1 % der VSU	Bis 1 % der VSU	A § 8 o)
Gasverlust	–	Bis 1 % der VSU	Bis 1 % der VSU	A § 8 o)
Transport- und Lagerkosten	• bis 200 Tage	• bis 200 Tage	• bis 300 Tage	A § 8 j)

Leistungsbeispiele	Gothaer Wohngebäude Basis	Gothaer Wohngebäude Plus	Gothaer Wohngebäude Premium	Verweis
Hotelkosten	Bis 100 EUR pro Tag, max. 100 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 150 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 200 Tage	A § 8 k)
Rückreisekosten aus dem Urlaub	–	Bis 1 % der VSU Schadenhöhe voraus- sichtlich größer 5.000 EUR	Bis 1 % der VSU	A § 8 l)
Verkehrssicherungsmaßnahmen	–	–	•	A § 8 m)
Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (nach Blitzschlag und Sturm/Hagel)	–	•	•	A § 8 n)
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	–	•	•	A § 8 o)
Graffiti-schäden	–	Bis 1 % der VSU Selbstbeteiligung 10% vom Schaden	Bis 1 % der VSU	A § 8 p)
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	–	Bis 1 % der VSU	Bis 1 % der VSU	A § 8 q)
Leckageortungskosten bei nicht versichertem Rohrbruch	–	–	• Bis 350 EUR	A § 8 r)
Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen	–	–	•	A § 8 s)
Gebäudebeschädigung durch Haarwild	–	–	Bis 1 % der VSU	A § 8 t)
Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	–	–	Bis 1 % der VSU	A § 8 u)
mutwillige Beschädigungen	–	–	Bis 1 % der VSU	A § 8 v)
Kostenersatz für Rauch- und Wassermeldesysteme	–	• Bis 500 EUR	• Bis 500 EUR	A § 8 w)
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	Bis 10 % der VSU	Bis 30 % der VSU	•	A § 9 Nr. 2
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	•	•	•	A § 14 Nr. 1
Mehrkosten durch Preissteigerungen	•	•	•	A § 9 Nr. 3
Mehrkosten durch Technologie- fortschritt (mangels gleicher Art und Güte)	•	•	•	
Mehrkosten für umweltfreundliche und energieeffiziente Modernisierungen:	–	•	•	A § 8 x)
Mietausfall (Wohnräume)	12 Monate	24 Monate	36 Monate	A § 10 Nr. 2
Mietausfall (Gewerbe)	12 Monate	24 Monate	36 Monate	A § 10 Nr. 2
Vorsorgeversicherung (lfd. Versicherungsperiode)	•	•	•	A § 11 Nr. 1
Unterversicherungsverzicht	bei abweichender höher- wertiger Bauausgestaltung	bei abweichender höher- wertiger Bauausgestaltung	bei abweichender höher- wertiger Bauausgestaltung	A § 12 Nr. 4
Verzicht auf Einrede grober Fahrlässig- keit bei Herbeiführung des Versiche- rungsfalls	–	•	•	A § 14 Nr. 12
Verzicht auf Einrede grober Fahrlässig- keit bei Verletzung von Obliegen- heiten/Sicherheitsvorschriften	–	–	Bis 5.000 EUR	A § 14 Nr. 13
Sachverständigenkosten	–	•	•	A § 16 Nr. 6
Rohbauversicherung, sofern beantragt	•	•	•	Klausel 7073
Home-Service/Notfallservice	•	•	•	Information zu Ihren Extra-Services

Garantiepaket	Gothaer Wohngebäude Basis	Gothaer Wohngebäude Plus	Gothaer Wohngebäude Premium	Verweis
Versicherungsschutz und Leistungs- inhalte entsprechen den GDV-Muster- bedingungen	–	•	•	Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket
Einhaltung Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse	–	•	•	Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket
Innovationsklausel	•	•	•	Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

• = Versichert o = versicherbar (ggfls. über Klausel) - = Nicht versichert

Für alle aufgeführten Leistungen gilt:

Der vollständige Versicherungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt „A“

A § 1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	13
A § 2	Feuer	13
A § 3	Leitungswasser	14
A § 4	Naturgefahren	17
A § 5	Glasbruch	18
A § 6	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	18
A § 7	Wohnungs- und Teileigentum	19
A § 8	Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalls, weitere Kosten und Schäden	19
A § 9	Mehrkosten	24
A § 10	Mietausfall, Mietwert	24
A § 11	Versicherungswert, Versicherungssumme	25
A § 12	Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung	26
A § 13	Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung, Überversicherung, Gebäudealter	26
A § 14	Entschädigungsberechnung	27
A § 15	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	29
A § 16	Sachverständigenverfahren	30
A § 17	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften	31
A § 18	Besondere gefahrerhöhende Umstände	30
A § 19	Veräußerung der versicherten Sachen	31
A § 20	Berechnungsweise und Anpassung des Beitragssatzes	32

Abschnitt „B“

B § 1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	33
B § 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags	34
B § 3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	34
B § 4	Folgebeitrag	35
B § 5	Lastschriftverfahren	35
B § 6	Ratenzahlung	35
B § 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	35
B § 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	36
B § 9	Gefahrerhöhung	37
B § 10	Überversicherung	38
B § 11	Mehrere Versicherer	38
B § 12	Versicherung für fremde Rechnung	38
B § 13	Aufwendungsersatz	39
B § 14	Übergang von Ersatzansprüchen	39
B § 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	39
B § 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	39
B § 17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	40
B § 18	Vollmacht des Versicherungsvertreters	40
B § 19	Repräsentanten	40
B § 20	Verjährung	40
B § 21	Zuständiges Gericht	41
B § 22	Anzuwendendes Recht	41
B § 23	Sanktionsklausel	41

Abschnitt „C“

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7066)	42
Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes (Klauseln 7049, 7051, 7071)	42
Erweiterte Rohbauversicherung (Klausel 7073)	42
Weiteres Zubehör, weitere Grundstücksbestandteile (Klausel 7069)	43
Rabattsystem bei Schadenfreiheit (Klausel 7080)	43

Abschnitt „D“

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen	
– BPV Grundgefahren (Klausel 7043) –	44
§ 1 Vertragsgrundlage	44
§ 2 Versicherte Sachen	44
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden	44
§ 4 unbesetzt	44
§ 5 Umfang der Entschädigung	44
§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	44
§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen	45
§ 8 Besondere Obliegenheiten	45
§ 9 Kündigung	45
§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags	45
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen	
– BPV Allrisk-Deckung einschl. Ertragsausfall (Klausel 7044) –	46
§ 1 Vertragsgrundlage	46
§ 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall	46
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden	46
§ 4 Ergänzende Technische Gefahren	46
§ 5 Umfang der Entschädigung	47
§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	48
§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen	48
§ 8 Besondere Obliegenheiten	49
§ 9 Kündigung	49
§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags	49
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen	
Wärmepumpenanlagen – BSG Allrisk-Deckung (Klausel 7045) –	
§ 1 Vertragsgrundlage	50
§ 2 Versicherte Sachen	50
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden	50
§ 4 Ergänzende Technische Gefahren	50
§ 5 Umfang der Entschädigung	52
§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	53
§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen	53
§ 8 Besondere Obliegenheiten	53
§ 9 Kündigung	53
§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags	53

Abschnitt „A“

A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. **Versicherungsfall**
- Sofern die nachfolgenden Gefahren vereinbart sind, leistet der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Feuer
 - b) Leitungswasser
 - c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel
 - bb) Weitere Elementargefahren
 - d) Glasbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Die Gefahrengruppe nach c) bb) muss mindestens mit der unter c) aa) genannten Gefahr versichert werden.
2. **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**
- a) **Ausschluss Krieg**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) **Ausschluss Innere Unruhen**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
 - c) **Ausschluss Kernenergie**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A § 2 Feuer

1. **Brand**
- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - b) Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
 - c) Abweichend von A § 2 Nr.1 b) ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
- Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

2. **Blitzschlag**
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. **Überspannung durch Blitz**
- Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 10.000 EUR
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

4. **Explosion**
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.
5. **Implosion**
- Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
6. **Verpuffung**
- Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

7. Rauch, Ruß

- a) Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, zerstört oder beschädigt werden.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.
- c) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

8. Überschallknall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

9. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

10. Anprall sonstiger Fahrzeuge

- a) Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung.
- b) Für den Anprall von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder von Bewohnern des Gebäudes betrieben worden sind.
- c) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Schäden durch Erdbeben
- b) Sengschäden
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 11 b) bis 11 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß A § 1 Nr. 1 sind.

A § 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 - dd) von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagensofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen
 - cc) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- c) sonstige Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen je nach vereinbarter Produktlinie:
 - aa) Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser).
 - bb) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
 - cc) Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

dd) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	1 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen gemäß Nr. 1 a) bb) auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet außerhalb von Gebäuden Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) sich die Rohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
 - aa) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - bb) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) sich die Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - aa) diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - bb) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- c) Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Bruchschäden an Gasleitungen

Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

4. Nässeschäden

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (dazu gehören mangels Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche wie z. B. Fugen oder Fliesen)
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- e) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- f) Wasserbetten oder Aquarien
- g) Zimmerbrunnen oder Wassersäulen

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

- h) sowie Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

**5.
Nässeschäden aufgrund
undichter Fugen oder Fliesen**

Abweichend von A § 3 Nr. 7 a) kk) ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

**6.
Im Gebäude verlaufende
Regenfallrohre**

- a) Abweichend von A § 3 Nr. 7 a) aa) ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie Nässe-schäden durch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig aus-getreten ist.
- b) In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 a) aa) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude ver-laufenden Regenfallrohren mitversichert.
- c) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

**7.
Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser
 - cc) Schwamm
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsnieder-schläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. 4 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat
 - gg) die Gefahrengruppe Feuer gemäß A § 2
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckpro-ben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprink-ler- oder Berieselungsanlage
 - ii) Sturm, Hagel
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
 - kk) Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung
 - bb) Rückstau
 - cc) Erdbeben
 - dd) Erdsenkung
 - ee) Erdrutsch
 - ff) Schneedruck
 - gg) Lawinen
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft
 - cc) als Folge eines Schadens gemäß aa) oder bb) an versicherten Sachen
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Mitversichert sind auch Schäden durch einen dynamischen Schadenverlauf (z.B. Dachlawinen).
- g) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- h) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (siehe Nr. 2) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc))
 - dd) die Gefahrengruppe Feuer gemäß A § 2, soweit diese Gefahren nicht durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung. Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe Nr. 3 d)).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben, soweit diese durch Sturm oder Hagel entstanden sind.

A § 5 Glasbruch

1. Versicherte Gefahr und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Verglasungen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Schäden

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche)
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

- a) Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen. Darüber hinaus sind Nebengebäude je nach Produktlinie wie folgt versichert:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	Nicht versichert
Gothaer Wohngebäude Plus	Bis zu einer Grundfläche von 25 m². Die Entschädigungsgrenze ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt
Gothaer Wohngebäude Premium	Bis zu einer Grundfläche von 25 m². Die Entschädigungsgrenze ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt

- b) Mitversichert sind
 - aa) Einbaumöbel/-küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude geplant, gefertigt und in das Gebäude eingebaut sind
 - bb) Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 20 kW, Solarthermieranlagen, Windkraftkleinanlagen (z.B. Windräder) und oberflächennahe geothermische Anlagen (z.B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden), soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Voraussetzung ist, dass diese Sachen mit dem Gebäude eine technisch wirtschaftliche Einheit bilden.
- c) Versichert ist auch Gebäudezubehör, das der Instandhaltung der versicherten Gebäude oder deren Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in den Gebäuden befindet oder außen an den Gebäuden angebracht ist und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- d) Zusätzlich sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Carports, Einfriedungen, elektrische Leitungen oder Freileitungen, Gartenkamine, Gewächs- und Gartenhäuser, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Hundezwinger/-hütten, Masten, Müllbehälterboxen, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen, Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen.

Je nach Produktlinie sind des Weiteren versichert:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	Keine weiteren Sachen
Gothaer Wohngebäude Plus	– im Boden eingelassene Außenpools (ohne Abdeckung und Zubehör) – Ladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge
Gothaer Wohngebäude Premium	– im Boden eingelassene Außenpools (ohne Abdeckung und Zubehör) – Ladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge

sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Hierzu gehören nicht Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.

- e) Weiteres Zubehör sowie weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.
- f) Versicherte Sachen gegen Glasbruch sind

- aa) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind
- bb) Glasbausteine, Profilgläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

2. Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.
- c) Gebädezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung mit dem Mieter bzw. Wohnungseigentümer über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.
- b) Gegen Glasbruch sind nicht versichert
 - aa) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum)
 - bb) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Photovoltaikmodule)
 - cc) Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser
 - dd) Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen
 - ee) Verglasungen von Geschäftsbetrieben, deren Gebäudeverglasungen insgesamt über 20 qm hinausgehen.

A § 7 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

A § 8 Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalls, weitere Kosten und Schäden

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten. Hierzu gehören:

- a) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Hierzu zählen auch Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung oder Verminderung eines Leitungswasserschadens.
- b) Feuerlöschkosten
für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) bis b) je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

- c) Aufräum- und Abbruchkosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten
- d) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen
- e) Dekontaminationskosten
1. die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wieder herzustellen.
 2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) bis c) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 VGB 2018.
 3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 5. Kosten gemäß A § 8 e) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A § 8 c).
- f) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen)
- g) Kran- oder Gerüstkosten
die dadurch entstehen, dass sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A § 6 Nr. 1 f)) durch deren Lage verteuert.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß c) bis g) je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	10 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Plus	30 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

- h) Wiederbepflanzung von Gärten/Grundstücksbepflanzungen
1. Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie infolge eines versicherten Brandereignisses gemäß A § 2 Nr. 1 die Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von Garten- und Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
 2. Bereits abgestorbene Garten- und Grundstücksbepflanzungen sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- i) Wasser- und Gasverlust
Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie, den Mehrverbrauch, von
1. Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
 2. Erdgas, den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß h bis i) je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	1 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme

j) Transport- und Lagerkosten

1. Der Versicherer ersetzt die Transport- und Lagerkosten versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück dem Versicherungsnehmer/Mieter/Wohnungseigentümer nicht zumutbar ist.
2. Die Kosten für eine Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens jedoch für eine festgesetzte Dauer.
3. Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Dauer je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	maximal 200 Tage
Gothaer Wohngebäude Plus	maximal 200 Tage
Gothaer Wohngebäude Premium	maximal 300 Tage

k) Hotelkosten

1. Der Versicherer ersetzt Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer/Mieter/Wohnungseigentümer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für eine festgesetzte Dauer.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen festgesetzten Betrag pro Tag begrenzt.
3. Die Entschädigungsgrenze gilt insgesamt für alle versicherten Wohneinheiten.
4. Je nach vereinbarter Produktlinie sind Dauer und Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	maximal 100 Tage, 100 EUR pro Tag
Gothaer Wohngebäude Plus	maximal 150 Tage, 200 EUR pro Tag
Gothaer Wohngebäude Premium	maximal 200 Tage, 200 EUR pro Tag

l) Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie die dadurch entstehenden Mehrkosten.
2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
3. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für seine Rückkehr an den Schadenort.
4. Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
5. Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	1 Prozent der Versicherungssumme mit Mindestschadenhöhe gemäß Nr. 1
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme mit Mindestschadenhöhe gemäß Nr. 1

m) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie die hierfür erforderlichen Kosten für diese Sicherungsmaßnahmen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	maximal 100 Tage, 100 EUR pro Tag
Gothaer Wohngebäude Plus	maximal 150 Tage, 200 EUR pro Tag
Gothaer Wohngebäude Premium	maximal 200 Tage, 200 EUR pro Tag

Versichert sind weitere Kosten und Schäden. Hierzu gehören:

n) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag gemäß A § 2 Nr. 2 oder Sturm gemäß A § 4 Nr. 2 umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- o) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
- Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern (und den dazugehörigen Dachaufbauten), Türen, Toren, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
 - versucht hat, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in das versicherte Gebäude einzudringen
 - in Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 a) in Räume des versicherten Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
 - Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
- Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung gemäß n) bis o) je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

- p) Graffiti Schäden
- Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A § 6 verursacht werden.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
 - Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent des Schadens vereinbart. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
 - Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	1 Prozent der Versicherungssumme, Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Höhe von 10 Prozent des Schadens gemäß Nr. 3
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung gemäß Nr. 3

- q) Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
- In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 und 2 sind je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
 - Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfall- oder Drainagerohren.
 - Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	1 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme

- r) Leckageortungskosten bei einem nicht ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden
- Der Versicherer ersetzt je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für eine Leckageortung auch, wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Nässe- oder Rohrbruchschaden gemäß A § 3 vorliegt.
- Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Premium	350 EUR

- s) Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen
- Versichert gelten je nach vereinbarter Produktlinie Schäden durch Tierbiss an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
- Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

t) Schäden durch Haarwild

1. Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück durch Haarwild gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.
Der Versicherungsschutz gilt auch für Waschbären.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden durch Haustiere
 - b) Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm
 - c) Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere gemäß Nr. 1

u) Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

1. Versichert sind je nach vereinbarter Produktlinie die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am versicherten Gebäude fest angebrachten Sachen (z.B. Satelliten-/Antennenanlagen, Markisen, Briefkästen, Außenlampen, Ladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind. Versichert sind auch die infolge dieser Handlung notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes.
Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.
2. Der Diebstahl von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist hiervon ausgeschlossen.
3. Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

v) Mutwillige Beschädigungen

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude oder versicherte Sachen gemäß A § 6 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Graffiti-Schäden sind hiervon ausgenommen.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung gemäß t) bis v) je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Premium	1 Prozent der Versicherungssumme

w) Kosten für Rauch- bzw. Wassermeldersysteme

Sofern der Versicherungsnehmer nach einem erstattungspflichtigen Brandschaden bzw. Leitungswasser- oder witterungsbedingtem Rückstauschaden, der 5.000 EUR übersteigt, in seinem Haus ein Rauch- bzw. Wassermeldesystem anbringt, ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie die dadurch angefallenen Kosten.

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung einmalig begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Entschädigungsleistung
Gothaer Wohngebäude Plus	500 EUR
Gothaer Wohngebäude Premium	500 EUR

x) Mehrkosten für umweltfreundliche und energieeffiziente Modernisierungen

Versichert sind je nach Produktlinie:

Mehrkosten, die zusätzlich zur versicherten Entschädigungsleistung entstehen, wenn bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile modernisiert werden.

Das gilt für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierungsmaßnahmen, z.B. Maßnahmen zum besseren Wärmeschutz oder zur Einsparung von Energie.

Voraussetzung ist, dass

- die Gebäudeteile selbst genutzt wurden und werden;
- die Modernisierungsmaßnahmen dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen;
- die Modernisierungsmaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden;
- der erstattungspflichtige Schaden 10.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	nicht versichert
Gothaer Wohngebäude Plus	versichert
Gothaer Wohngebäude Premium	versichert

A § 9 Mehrkosten

1. Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- f) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR
Gothaer Wohngebäude Plus	30 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR
Gothaer Wohngebäude Premium	100 Prozent der Versicherungssumme

3. Mehrkosten durch Preissteige- rungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A § 10 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben.
Bei Gebäuden mit vermieteten Wohn- und Schlafräumen z. B. als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Monteurzimmer, Monteurwohnungen ist die Entschädigung auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohnräume begrenzt.
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalls unbe nutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann
- c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert
- d) auch den Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume analog a) bis c).

2. Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für eine festgesetzte Dauer seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- c) Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Dauer je Versicherungsfall begrenzt auf:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	12 Monate
Gothaer Wohngebäude Plus	24 Monate
Gothaer Wohngebäude Premium	36 Monate

A § 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d)). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitender Neuwert

- aa) Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- bb) Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 2).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 3).

- cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß aa) an die Baukostenentwicklung an (siehe A § 13 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

- aa) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- bb) Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 2).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 3).

c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Nr. 1 b)) zum Zeitpunkt des Vertragschlusses abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzungsgrad.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Der Versicherungswert von versicherten Sachen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert, sofern nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A § 12 Nr. 2 b)).

A § 12 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A § 11) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2. Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die gemäß Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen verändert und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

A § 13 Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung, Überversicherung, Gebäudealter

1. Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a)).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung des Beitrags

- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A § 11 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das 2. Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe A § 11 Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

3. Berücksichtigung Gebäudealter

- a) Für die erstmalige Festlegung des Beitragssatzes ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend (siehe b). Das Gebäudealter wird als Differenz der vollen Jahre zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Baujahr bestimmt.
- b) Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit eine automatische Beitragssatzanpassung aufgrund des steigenden Gebäudealters in Höhe von 2 Prozent statt, maximal jedoch bis zu einem Gebäudealter von 50 Jahren.

Gebäudealter	Beitragssatzanpassung	Gebäudealter	Beitragssatzanpassung	Gebäudealter	Beitragssatzanpassung
0	-40,0%	17	-6,0%	34	28,0%
1	-38,0%	18	-4,0%	35	30,0%
2	-36,0%	19	-2,0%	36	32,0%
3	-34,0%	20	-0,0%	37	34,0%
4	-32,0%	21	2,0%	38	36,0%
5	-30,0%	22	4,0%	39	38,0%
6	-28,0%	23	6,0%	40	40,0%
7	-26,0%	24	8,0%	41	42,0%
8	-24,0%	25	10,0%	42	44,0%
9	-22,0%	26	12,0%	43	46,0%
10	-20,0%	27	14,0%	44	48,0%
11	-18,0%	28	16,0%	45	50,0%
12	-16,0%	29	18,0%	46	52,0%
13	-14,0%	30	20,0%	47	54,0%
14	-12,0%	31	22,0%	48	56,0%
15	-10,0%	32	24,0%	49	58,0%
16	-8,0%	33	26,0%	ab 50	60,0%

A § 14 Entschädigungsberechnung

1. Gleitende Neuwertversicherung und Neuwertversicherung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten der Gebäude bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - bb) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - cc) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache (Restwert) für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 2).
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

2. Zeitwertversicherung

- Der Versicherer ersetzt
- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzungsgrad
 - b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
 - d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. Gemeiner Wert	Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.
4. Umrechnung von Entschädigungsgrenzen	Soweit in der Gleitenden Neuwertversicherung eine Entschädigungsgrenze vereinbart ist, gilt die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Anpassungsfaktors nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Entschädigungsgrenze.
5. Kosten	Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 8 und A § 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
6. Mietausfall, Mietwert	Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
7. Mehrwertsteuer	a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 8 und A § 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes (siehe A § 10) gilt Nr. 7 a) entsprechend.
8. Neuwertanteil	In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Nr. 7 gilt entsprechend. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils einschließlich etwaiger Zinsen (siehe A § 15 Nr. 2 b)) verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
9. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers	In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe A § 6), versicherte Kosten (siehe A § 8 und A § 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes (siehe A § 10) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
10. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe A § 11 Nr.1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert (siehe A § 11 Nr. 1 b) bis d)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe A § 8 und A § 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes (siehe A § 10).
11. Selbstbeteiligung	Im Schadenfall gilt die in diesem Bedingungswerk, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen. Bei Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen oder Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe Abschnitt D VGB 2018) ist die dort vereinbarte Selbstbeteiligung zu berücksichtigen. Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
12. Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls	a) Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls darauf, die Leistung gemäß A § 14 Nr. 1 bis 11 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Klauseln, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. b) Von der Regelung unter a) unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)

bb) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17), Obliegenheiten (siehe Abschnitt B § 8) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt B § 9).

c) Je nach vereinbarter Produktlinie gilt Folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	Kürzung der Leistung des Versicherers in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht
Gothaer Wohngebäude Plus	Keine Kürzung
Gothaer Wohngebäude Premium	Keine Kürzung

13. Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

a) Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 3 a) verzichtet der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 8 bis zu einer Versicherungsleistung von 5.000 EUR darauf, die Leistung gemäß A § 14 Nr. 1 bis 11 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Klauseln, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

b) Von der Regelung unter a) unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
bb) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt B § 9).

c) Je nach vereinbarter Produktlinie gilt Folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	Kürzung der Leistung des Versicherers in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht
Gothaer Wohngebäude Plus	Kürzung der Leistung des Versicherers in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht
Gothaer Wohngebäude Premium	Keine Kürzung der Leistung des Versicherers bis 5.000 EUR. Darüber hinaus Kürzung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht

A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A § 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Nr. 3 b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

- a) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- b) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer je nach vereinbarter Produktlinie die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Je nach vereinbarter Produktlinie gilt Folgendes:

Produktlinie	Versicherungsschutz
Gothaer Wohngebäude Basis	keine Kostenübernahme
Gothaer Wohngebäude Plus	Kostenübernahme bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme
Gothaer Wohngebäude Premium	Kostenübernahme bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1.
Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

 - a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen
 - b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2.
Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1.
Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

 - a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat
 - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird
 - c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen
 - d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird
 - e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
2.
Zu den Folgen der Gefahrerhöhung

Zu den Folgen der Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

A § 19 Veräußerung der versicherten Sachen

1.
Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zurzeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2.
Kündigungsrechte
 - a) **Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.**
 - b) **Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.**
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) **Im Falle der Kündigung gemäß Nr. 2 a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.**
3.
Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von Nr. 3 b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

A § 20 Berechnungsweise und Anpassung des Beitragssatzes

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.
In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum Gemeinen Wert ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Versicherungswertes mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.
2. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten, des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
3. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.
Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre – gerechnet ab 01.01.2018 – neu kalkuliert.
4. Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs.
Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmenseigene und unternehmensübergreifende Daten in Betracht; unternehmensübergreifende Daten werden u.a. vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bzw. vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen zur Verfügung gestellt.
Sind Teile des Gesamtbestands aller versicherten Gebäude nach objektiven risikobezogenen Kriterien voneinander abgrenzbar, kann die Ermittlung des Anpassungsbedarfs durch eine gesondert zu kalkulierende Zusammenfassung erfolgen, welche mathematisch-statistischen und geographischen Verfahren folgt. Solche Zusammenfassungen kommen z.B. bei den Kriterien „Nutzungsart des Gebäudes“, „Bauart“ oder „Geographische Lage“ in Betracht.
Die Neukalkulation ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Sie muss darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigen.
Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsnotwendiger Veränderungen des Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit in die Neukalkulation einbezogen werden.
Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht.
5. Sofern die Neukalkulation eine Veränderung des Beitragssatzes ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Beitragssatzes weniger als drei Prozent, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.
6. Der neue Beitragssatz darf nicht höher sein als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft (bei gleichen risikotechnischen Voraussetzungen).
7. Sieht der Versicherer von einer Beitragssatzerhöhung ab, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.
8. **Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.**
9. Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung folgt.
10. Die Bestimmungen über den Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe A § 13 Nr. 2) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt „B“

B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

1.
Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.
2.
Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3.
Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
4.
Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugehen.
5.
Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6.
Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer gemäß Abschnitt A § 2 nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
7.
Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
8.
Kündigung der weiteren Elementargefahren
 - a) *Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform kündigen.*
 - b) *Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit wirksam wird.*
 - c) *Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.*

B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.
Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
2.
Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3.
Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B § 4 Folgebeitrag

1. **Fälligkeit**
 - a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn des vereinbarten Versicherungsjahres fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. 3 b) bleibt unberührt.

B § 5 Lastschriftverfahren

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. **Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B § 6 Ratenzahlung

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. **Allgemeiner Grundsatz**
 - a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung gemäß Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsge-

büß zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt A § 17)
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt A § 17).
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B § 9 Gefahrerhöhung

1.

Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Abschnitt A § 18).
- c) Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2.

Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3.

Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) **Kündigungsrecht**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.

Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen, seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangt.

B § 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen gemäß Nr. 4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B § 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Nr. 1 a) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten der Ermittlung und Fest- stellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Nr. 2 a) entsprechend kürzen.

B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahr- lässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**2.
Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

**1.
Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

**2.
Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

**3.
Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

**1.
Erklärung des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**2.
Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**3.
Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B § 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B § 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

B § 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B § 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Abschnitt „C“

Klauseln

Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zum Gleitenden Neuwert (VGB 2018) Abschnitte A und B. Darüber hinaus sind folgende Klauseln möglich, sofern dies gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurde:

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7066)

Die Klausel gilt automatisch für Schäden durch die Gefahrengruppe Feuer (siehe Abschnitt A § 2), sofern diese versichert ist und sofern die Gothaer Wohngebäude Plus oder Gothaer Wohngebäude Premium vereinbart ist.

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind Schäden durch innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert, sofern die versicherten Sachen durch die Gefahrengruppe Feuer (siehe Abschnitt A § 2) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
2. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
3. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
5. **Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.**
6. **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes (Klauseln 7049, 7051, 7071)

Die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden gilt, sofern dies gesondert vereinbart wurde. Die Höhe der Entschädigungsgrenze ergibt sich aus der gewählten Klausel. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

1. Der Versicherer ersetzt auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nicht versichert sind Ableitungsrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. **Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.**
4. **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**

Die Entschädigung ist bei Vereinbarung der Klausel je Versicherungsfall begrenzt auf

- bei Klausel 7049: zwei Prozent der Versicherungssumme
- bei Klausel 7051: ein Prozent der Versicherungssumme
- bei Klausel 7071: ein Prozent der Versicherungssumme, maximal 1.500 EUR

Erweiterte Rohbauversicherung (Klausel 7073)

Zur Gothaer Wohngebäude Basis, Plus oder Premium gilt - zu den nachstehend genannten Gefahren und soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind - nach besonderer Vereinbarung folgende Klausel für die Erweiterte Rohbauversicherung:

Während der Zeit des Rohbaus besteht je nach vereinbarter Produktlinie bis zur Bezugsfertigkeit Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude

1. und für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile - soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt - gegen Schäden durch die Gefahrengruppe Feuer gemäß Abschnitt A § 2
2. gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden
3. gegen Schäden durch Sturm und Hagel, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind
4. gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.
5. Die Erweiterte Rohbauversicherung gilt nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Bauleistungsversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

Weiteres Zubehör, weitere Grundstücksbestandteile (Klausel 7069)

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 der Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen sind weiteres Zubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Rabattsystem bei Schadenfreiheit (Klausel 7080)

Die Berücksichtigung eines Schadenfreiheitsrabattes gilt, sofern dies gesondert vereinbart wurde.

1. In der Wohngebäudeversicherung richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags in eine Schadenfreiheitsklasse nach dem Schadenverlauf.
Hierzu ist es unerheblich, ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht.
2. Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur Hauptfälligkeit eine automatische Beitragsanpassung aufgrund des Vertragsverlaufs statt.
 - a) Hat der Versicherungsschutz für ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, wird der Vertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft.
 - b) Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag in die nächstniedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.
3. Maßgebend ist folgende Übersicht:

Schadenfreiheits- klasse	Beitragssatz	Anzahl der Schäden im Versicherungsjahr		
		1	2	ab 3
		Rückstufung in Schadenfreiheitsklasse		
M6	130%	M6	M6	M6
M5	130%	M6	M6	M6
M4	120%	M6	M6	M6
M3	120%	M6	M6	M6
M2	110%	M4	M6	M6
M1	110%	M4	M6	M6
0	100%	M2	M6	M6
B1	100%	M2	M6	M6
B2	90%	0	M4	M6
B3	90%	0	M4	M6
B4	80%	B2	M2	M6
B5	80%	B2	M2	M6

4. Wird eine Entschädigungsleistung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung freiwillig (ohne vertragliche Verpflichtung) an den Versicherer zurückgezahlt, so wird der Vertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

Abschnitt „D“

Besondere Bedingungen

Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zum Gleitenden Neuwert (VGB 2018) Abschnitte A und B und, sofern vereinbart, die Klauseln gemäß Abschnitt C.

Darüber hinaus sind folgende Erweiterungen möglich, sofern dies gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurde:

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen

– BPV Grundgefahren (Klausel 7043) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind betriebsfertige Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 20 kW, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kW sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Wechselrichter und die Verkabelung.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2018 versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a) die Gefahrengruppe Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2018
- b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 VGB 2018
- c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2018 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) VGB 2018.

§ 4 unbesetzt

§ 5 Umfang der Entschädigung

- | | |
|--|---|
| 1.
Geltungsbereich | Die Entschädigung richtet sich nach Abschnitt A § 14 VGB 2018. |
| 2.
Wiederherstellungskosten | Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR. |
| 3.
Selbstbeteiligung | Der nach Abschnitt A § 14 VGB 2018 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. |

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1.
Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2.
Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3.
Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4.
Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5.
Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6.
Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) **Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.**
- b) **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen – BPV Allrisk-Deckung einschl. Ertragsausfall (Klausel 7044) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

- 1. Versicherte Sachen**

Versichert sind betriebsfertige Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 20 kW, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kW sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Wechselrichter und die Verkabelung.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.
- 2. Versicherter Ertragsausfall**

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2018 versichert – Entschädigung für Schäden durch
 - a) die Gefahrengruppe Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2018
 - b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 VGB 2018
 - c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2018 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) VGB 2018.
 2. Der Versicherer leistet ferner – soweit versichert – Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.
- Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

- 1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - d) die Gefahrengruppe Feuer sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 a) bereits versichert
 - e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) bereits versichert
 - f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 c) bereits versichert.
- 2. Elektronische Bauelemente**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn der Dieb versicherte Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

- a) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 richtet sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 14 VGB 2018.
- b) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 richtet sich die Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 7.
- c) Die Entschädigung gemäß Nr. 1 a) und b) ist je Versicherungsfall insgesamt begrenzt auf 50.000 EUR.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzungsgrad und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
 - cc) De- und Remontagekosten
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen

Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
 - gg) Vermögensschäden.

**4.
Totalschaden**

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

**5.
Entschädigungsbegrenzung
auf den Zeitwert**

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

**6.
Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

**7.
Ertragsausfall**

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage in Höhe von 2 EUR je kWp pro Ausfalltag.

**8.
Selbstbeteiligung**

- a) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 wird der nach Abschnitt A § 14 VGB 2018 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- b) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 wird der nach Nr. 2 bis Nr. 7 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

**1.
Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

**2.
Wiedererhalt vor Zahlung
der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

**3.
Wiedererhalt nach Zahlung der
Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4.
Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5.
Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6.
Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) ***Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.***
- b) ***Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.***

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen – BSG Allrisk-Deckung (Klausel 7045) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Gothaer Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt:

- a) Solarthermieranlagen
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen

bis zu einer Spitzenleistung von 20 kW einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Anlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kW sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4, soweit die Gefahren nicht nach Abschnitt A §§ 2 bis 4 der VGB 2018 versicherbar sind.

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 VGB 2018
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft
- g) Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 VGB 2018
- h) Sturm, Frost oder Eisgang, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 VGB 2018.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) die Gefahrengruppe Feuer (siehe Abschnitt A § 2 VGB 2018) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen
- b) durch Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 VGB 2018)
- c) durch Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) VGB 2018)
 - bb) Weitere Elementargefahren (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) VGB 2018)
 - cc) Sturmflut
 - dd) nicht naturbedingte Erdsenkung
- d) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Anlagenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und Nr. 1 b), Nr. 1 d) und Nr. 1 e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zurzeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zurzeit der Herstellung

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn der Dieb versicherte Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

- 1. Wiederherstellungskosten**
 - a) Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzungsgrad und technischen Zustand.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage begrenzt auf 50.000 EUR.
- 2. Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

 - a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
 - cc) De- und Remontagekosten
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
 - b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
 - gg) Vermögensschäden.
- 3. Totalschaden**

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- 4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

 - a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.
- 5. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 6. Selbstbeteiligung**

Der nach Nr. 1 bis Nr. 5 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. **Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. **Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. **Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. **Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) **Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.**
- b) **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Wohngebäude Plus und Gothaer Wohngebäude Premium (VGB 2018) entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wert 1914) – Version 01.01.2013. Wir weisen darauf hin, dass bei uns in Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 der GDV-Bedingungen für die aufgeführten weiteren Elementargefahren eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn gilt. Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Auch erfüllen unsere Versicherungsbedingungen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) mit Stand vom 06.01.2016 empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden.

Weichen unsere VGB 2018 zur Gothaer Wohngebäude Plus oder Gothaer Wohngebäude Premium in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, wird sich die Gothaer nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV bzw. neue Risikoanalysen des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

Innovationsklausel

Werden unsere VGB 2018 zur Gothaer Wohngebäude Basis, Gothaer Wohngebäude Plus oder Gothaer Wohngebäude Premium ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge der entsprechenden Produktlinie, denen die VGB 2018 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto.

So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartenspernung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z.B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistung im Schadenfall besteht.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**